

**Änderung der Pkw-Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung  
(Pkw-EnVKV)**

**Verordnung über Verbraucherinformation zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und  
den Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen (Pkw-  
Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung – Pkw-EnVKV)**

**Eingangsformel:**

Auf Grund des § 1 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Absatz 2 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 1 und 3 bis 5 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes vom 30. Januar 2002 (BGBl. I S. 570), das zuletzt durch Artikel 169 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit:

**§ 1**

(1) Hersteller und Händler, die neue Personenkraftwagen ausstellen, zum Kauf oder Leasing anbieten oder für diese werben, haben dabei Angaben über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 sowie der Anlagen 1 bis 4 zu machen.

(2) Bei den Angaben sind zu verwenden als Einheit

1. für

- a) den Kraftstoffverbrauch Liter je 100 Kilometer (l/100 km),
- b) den Erdgas- oder Biogasverbrauch Kubikmeter je 100 Kilometer (m<sup>3</sup>/100 km),
- c) den Stromverbrauch für rein elektrisch betriebene Fahrzeuge und für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge Wattstunden je Kilometer (Wh/km),

Der Verbrauch ist jeweils bis zur ersten Dezimalstelle nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abgerundet anzugeben.

2. für die CO<sub>2</sub>-Emissionen Gramm je Kilometer (g/km), jeweils auf eine ganze Zahl nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abgerundet.

## § 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung

1. sind „neue Personenkraftwagen“ Kraftfahrzeuge nach Artikel 2 Nummer 1 der Richtlinie 1999/94/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 1999 über die Bereitstellung von Verbraucherinformationen über den Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen beim Marketing für neue Personenkraftwagen (ABl. L 12 vom 18.1.2000, S. 16), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1), die noch nicht zu einem anderen Zweck als dem des Weiterverkaufs oder der Auslieferung verkauft wurden;
2. ist „Hersteller“ der im Fahrzeugbrief genannte Hersteller oder, wenn dieser nicht in Deutschland ansässig ist, dessen bevollmächtigter Vertreter in Deutschland;
3. ist „Händler“ jeder, der in Deutschland neue Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet;
4. ist „Verkaufsort“ ein Ort, an dem neue Personenkraftwagen ausgestellt oder zum Kauf oder Leasing angeboten werden, insbesondere ein Ausstellungsraum oder ein Vorhof; als Verkaufsorte gelten auch Handelsmessen, auf denen neue Personenkraftwagen der Öffentlichkeit vorgestellt werden;
5. ist „offizieller Kraftstoffverbrauch“ der Verbrauch eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nummer 5 der Richtlinie 1999/94/EG;
6. sind „offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emissionen“ die Emissionen eines neuen Personenkraftwagens nach Artikel 2 Nummer 6 der Richtlinie 1999/94/EG;
- 6a. ist der „offizielle Stromverbrauch“ der auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nummer 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 171 vom 29.6.2007, S. 1) in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nummer 692/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2008 zur Durchführung und Änderung der Verordnung (EG) Nummer 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Typgenehmigung von Kraftfahrzeugen (Euro 5 und Euro 6) und über den Zugang zu Reparatur- und Wartungsinformationen für Fahrzeuge (ABl. L 199 vom 28.7.2008, S. 1) ermittelte Verbrauch an elektrischer Energie;

- 6b. ist „anderer Energieträger“ elektrischer Strom;
- 6c. ist „Masse des fahrbereiten Fahrzeugs“ die in Anhang I Nummer 2.6 der Richtlinie 2007/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007 zur Schaffung eines Rahmens für die Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern sowie von Systemen, Bauteilen und selbstständigen technischen Einheiten für diese Fahrzeuge (ABl. L 263 vom 9.10.2007, S. 1) definierte Masse;
7. ist „Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch“ eine Angabe zur Information des Verbrauchers über den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und den offiziellen Stromverbrauch des Personenkraftwagens;
8. ist „Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch“ eine Zusammenstellung der Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und des offiziellen Stromverbrauchs aller Modelle, die am Neuwagenmarkt in Deutschland angeboten werden;
9. sind „Werbefchriften“ alle Druckschriften, die für die Vermarktung von Fahrzeugen und zur Werbung in der Öffentlichkeit verwendet werden, insbesondere technische Anleitungen, Broschüren, Anzeigen in Zeitungen, Magazinen und Fachzeitschriften sowie Plakate;
10. ist „Verbreitung in elektronischer Form“ die Verbreitung von Informationen, die mittels Geräten für die elektronische Verarbeitung und Speicherung (einschließlich digitaler Kompression) von Daten am Ausgangspunkt gesendet und am Endpunkt empfangen und vollständig über Draht, über Funk, auf optischem oder anderem elektromagnetischem Wege gesendet, weitergeleitet und empfangen werden;
11. ist „Werbematerial“ jede Form von Informationen, die für Vermarktung und Werbung für Verkauf und Leasing neuer Personenkraftwagen in der Öffentlichkeit verwendet werden; dies umfasst auch Texte und Bilder auf Internetseiten, soweit für den Inhalt der Angaben nach anderen Rechtsvorschriften Fahrzeughersteller oder Unternehmen, Organisationen und Personen verantwortlich sind, die neue Personenkraftwagen zum Kauf oder Leasing anbieten, sowie Darstellungen auf Internetseiten von Handelsmessen, auf denen neue Fahrzeuge öffentlich vorgestellt werden;
12. ist „Werbeempfänger“, wer Werbematerial, insbesondere zu Informationszwecken, zur Kenntnis nimmt;
13. sind „elektronische, magnetische oder optische Speichermedien“ alle physikalischen Materialien, auf denen Informationen in elektronischer Form aufgezeichnet werden und die zur Information der Öffentlichkeit genutzt werden können;

14. ist „Fabrikmarke“ der Handelsname des Herstellers nach Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 1999/94/EG;
15. ist „Modell“ die Handelsbezeichnung eines Fahrzeugs, bestehend aus Fabrikmarke, Typ sowie gegebenenfalls Variante und Version eines Personenkraftwagens;
16. sind „Typ“, „Variante“ und „Version“ die Unterteilungen einer bestimmten Fabrikmarke nach Artikel 2 Nummer 12 der Richtlinie 1999/94/EG.

### § 3

#### **Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch sowie Aushang am Verkaufsort**

- (1) Wer einen neuen Personenkraftwagen ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat dafür Sorge zu tragen, dass
  1. ein Hinweis auf den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch am Fahrzeug oder in dessen unmittelbarer Nähe so angebracht wird, dass dieser deutlich sichtbar ist und eindeutig zugeordnet werden kann; der Hinweis muss zum Zeitpunkt des Ausstellens die Angabe der Energieeffizienzklasse nach § 3a Absatz 2 enthalten sowie den Anforderungen der Anlage 1 entsprechen, und
  2. ein Aushang am Verkaufsort deutlich sichtbar angebracht wird, der die Effizienzklassen, die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls des offiziellen Stromverbrauchs aller Modelle neuer Personenkraftwagen enthält, die am Verkaufsort ausgestellt oder an diesem oder über diesen Verkaufsort zum Kauf oder Leasing angeboten werden; der Aushang muss den Anforderungen der Anlage 2 entsprechen.
- (2) Der Hinweis und der Aushang nach Absatz 1 können auch elektronisch durch Bildschirmanzeige dargestellt werden, soweit die übrigen in Absatz 1 sowie in den Anlagen 1 und 2 angeführten Voraussetzungen eingehalten werden.
- (3) Die Hersteller haben den Händlern, denen sie neue Personenkraftwagen liefern, auf Anforderung unverzüglich und unentgeltlich die Angaben zu übermitteln, die erforderlich sind, um den Hinweis und den Aushang nach Absatz 1 zu erstellen.

**§ 3a**  
**Energieeffizienzklassen**

(1) Der Hersteller hat die Energieeffizienz des Fahrzeugs durch Angabe einer Effizienzklasse auszuweisen. Er hat dazu die Abweichung der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs von einem fahrzeugspezifischen Referenzwert zu ermitteln. Der Referenzwert ist wie folgt zu bestimmen:

$$\text{Referenzwert (in g CO}_2\text{/km)} = 36,59079 + a \times M$$

Dabei ist:

M = Masse des fahrbereiten Fahrzeugs in Kilogramm (kg)

$$a = 0,08987.$$

Der Referenzwert ist als ganze Zahl nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abzurunden. Die Abweichung der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen des Fahrzeugs vom Referenzwert ist als Prozentwert durch die Differenz der beiden Angaben auszudrücken und wie folgt zu berechnen:

$$\text{prozentuale Abweichung (CO}_{2\text{Diff. in \%)} = \frac{CO_{2\text{Ref.}} - CO_{2\text{PKW}}}{CO_{2\text{Ref.}}} \cdot 100$$

Dabei ist:

CO<sub>2 Ref</sub> = fahrzeugspezifischer Referenzwert der CO<sub>2</sub>-Emissionen

CO<sub>2 PKW</sub> = offizielle spezifische CO<sub>2</sub>-Emission des Fahrzeugs.

Der Prozentwert ist auf zwei Dezimalstellen nach dem Komma nach kaufmännischen Rundungsregeln auf- oder abzurunden.

(2) Entsprechend dem Prozentwert der Abweichung vom Referenzwert wird das Fahrzeug einer der nachfolgend bestimmten Energieeffizienzklassen zugewiesen.

<b>Energieeffizienzklasse</b>	<b>Bandbreite der Klassen Abweichung vom Referenzwert</b>
A +	$\leq -37\%$
A	-36,99% bis -28%
B	-27,99% bis -19%
C	-18,99% bis -10%
D	-9,99% bis -1%
E	-0,99% bis +8%
F	+8,01% bis +17%
G	$> +17,01\%$

(3) Erfüllt ein vom Hundert der zugelassenen Fahrzeuge in einem Kalenderjahr die Anforderungen der nächst effizienteren Klassen A ++ oder A +++, werden diese Klassen entsprechend den nachfolgend bestimmten Energieeffizienzklassen eingeführt, gegebenenfalls auch gleichzeitig. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie überprüft jährlich das Erreichen des ein vom Hundert-Kriteriums für die Einführung der nächst höheren Energieeffizienzklasse auf der Basis der Zulassungszahlen des Kraftfahrtbundesamtes und veröffentlicht das Ergebnis und gegebenenfalls die Notwendigkeit, die Klassen A ++ beziehungsweise A +++ einzuführen, bis spätestens 30. Juni eines jeden Jahres im Bundesanzeiger. Die neue Klasse ist nach drei Monaten ab dem Datum der Veröffentlichung im Bundesanzeiger anzuwenden.

<b>Energieeffizienzklasse</b>	<b>Bandbreite der Klassen Abweichung vom Referenzwert</b>
A ++	$\leq -46\%$
A +	-45,99% bis -37%

<b>Energieeffizienzklasse</b>	<b>Bandbreite der Klassen Abweichung vom Referenzwert</b>
A +++	$\leq -55\%$
A ++	-54,99% bis -46%

Spätestens acht Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Anteil der zugelassenen Fahrzeuge in den Klassen insgesamt überprüfen und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung gegebenenfalls die Energieverbrauchskennzeichnung für Personenkraftwagen anpassen.

## § 4

**Leitfaden zu Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch**

(1) Die Hersteller bestimmen eine Stelle, die in ihrem Auftrag einen einheitlichen Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch in gedruckter Form erstellt und an Händler, Verbraucher und sonstige Interessenten verteilt. Der Leitfaden ist mindestens einmal jährlich zu aktualisieren. Die Hersteller teilen die nach Satz 1 bestimmte Stelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie mit; dieses gibt die Stelle im Bundesanzeiger bekannt. Der Leitfaden wird von den Herstellern auch im Internet zur Verfügung gestellt.

(2) Der Leitfaden muss den Anforderungen der Anlage 3 entsprechen. Der Entwurf des Teils I des Leitfadens bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie dem Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Stadtentwicklung. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang des Entwurfs die Genehmigung abgelehnt hat. Der Zugang des Entwurfs ist dem Antragsteller unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

(3) Händler und Hersteller haben den Leitfaden am Verkaufsort an am Kauf oder Leasing Interessierte (Kunden) auf Anfrage unverzüglich und unentgeltlich auszuhändigen. Der Leitfaden kann mit Einverständnis des Kunden diesem auch auf elektronischen, magnetischen oder optischen Speichermedien übergeben oder in elektronischer Form übermittelt werden. Ist am Verkaufsort aus Gründen, die der Händler oder Hersteller nicht zu vertreten hat, ein gedrucktes Exemplar des Leitfadens nicht verfügbar, kann die Verpflichtung nach Satz 1 auch dadurch erfüllt werden, dass dem Kunden ein Ausdruck des im Internet zur Verfügung gestellten Leitfadens unentgeltlich ausgehändigt wird.

(4) Die Hersteller müssen sicherstellen, dass durch die nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle

1. Kunden auf deren Anforderung ein Leitfaden unentgeltlich zugesandt wird; die Zusendung kann von der vorherigen Zahlung der Versandkosten abhängig gemacht werden;
2. Händlern unverzüglich und unentgeltlich jeweils die Anzahl von Exemplaren des Leitfadens zur Verfügung gestellt wird, die notwendig ist, damit diese Händler ihre Verpflichtungen nach Absatz 3 Satz 1 erfüllen können; für die Zusendung können die Versandkosten in Rechnung gestellt werden.

(5) Hersteller und diejenigen, die im eigenen Namen neue Personenkraftwagen zum Verkauf einführen, ohne Hersteller nach § 2 Nummer 2 zu sein, haben an die von den Herstellern nach Absatz 1 Satz 1 bestimmte Stelle jeweils unverzüglich, spätestens zum Beginn eines jeden Quartals, die folgenden Angaben zu übermitteln:

1. Bezeichnungen der Modelle jeder Fabrikmarke, die sie in Deutschland zum Zeitpunkt der Veröffentlichung im Handel haben und – soweit bereits bekannt – im Restjahr sowie im folgenden Kalenderjahr in den Handel bringen werden,
2. zu den unter Nummer 1 genannten Modellen zusätzlich jeweils die Leistung, die Masse des Fahrzeugs, den Kraftstofftyp, gegebenenfalls den anderen Energieträger, den offiziellen Kraftstoffverbrauch, die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch.

## § 5

### Werbung

(1) Hersteller und Händler, die Werbeschriften erstellen, erstellen lassen, weitergeben oder auf andere Weise verwenden, haben sicherzustellen, dass in den Werbeschriften Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen der betreffenden Modelle neuer Personenkraftwagen nach Maßgabe von Abschnitt I der Anlage 4 gemacht werden.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für

1. in elektronischer Form verbreitetes Werbematerial,
2. Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien;

hiervon ausgenommen sind Hörfunkdienste und Fernsehdienste nach Artikel 1 Buchstabe a der Richtlinie 89/552/EWG des Rates vom 3. Oktober 1989 zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität (ABl. EG Nr. L 298, S. 23), zuletzt geändert durch die Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 202, S. 60). Die Angaben müssen nach Maßgabe der Abschnitte II und III der Anlage 4 erfolgen.

(3) Die Verpflichtungen der Hersteller nach § 3 Absatz 3 gelten entsprechend für Angaben, die erforderlich sind, um Werbeschriften, zur Verbreitung in elektronischer Form bestimmtes

Werbematerial und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien nach Absatz 1 und 2 zu erstellen.

## § 6

### **Missbräuchliche Verwendung von Bezeichnungen**

Es ist verboten, in nach § 3 Absatz 1, § 3a Absatz 1 und 2, § 4 Absatz 2 Satz 1 und § 5 Absatz 1 und 2 bereitzustellenden Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch, zu den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen, zum offiziellen Stromverbrauch und zu den Energieeffizienzklassen andere den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechende Zeichen, Symbole oder Angaben zu verwenden, sofern diese geeignet sind, beim Verbraucher zu Verwechslungen zu führen.

## § 7

### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 2 Absatz 1 des Energieverbrauchskennzeichnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit Anlage 1 Abschnitt I Nummer 1 Satz 1, Nummern 3, 4, 6 Satz 1 bis 4 oder Satz 5 oder Nummer 8 oder Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt I Nummern 1 bis 6, 8 oder 9 nicht dafür sorgt, dass ein Hinweis oder ein Aushang angebracht wird,
2. entgegen § 3 Absatz 3, auch in Verbindung mit § 5 Absatz 3 oder § 4 Absatz 5 eine Angabe nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
3. entgegen § 4 Absatz 3 Satz 1 den Leitfaden nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig aushändigt,
4. entgegen § 5 Absatz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, nicht sicherstellt, dass eine dort genannte Angabe gemacht wird oder
5. entgegen § 6 ein dort genanntes Zeichen oder Symbol oder eine dort genannte Angabe verwendet.

**§ 8**

**Weiterverwendung von Werbematerial**

Werbeschriften und elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt wurden und die nach dieser Verordnung erforderlichen Angaben nicht oder nicht in der erforderlichen Form enthalten, können noch drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung verwendet werden.

**§ 9**

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des dritten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

Der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie.

**Anlage 1**  
**(zu § 3 Absatz 1 Nummer 1)**

**Hinweis auf Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch**

**A. Anforderungen an das Hinweisschild gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1**

**Abschnitt I Inhalt und Gestaltung des Hinweises auf den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch**

1. Die Größe des Hinweises beträgt 297 mm x 210 mm (DIN A 4). Rechts oben auf dem Hinweis kann gegebenenfalls die Marke des Herstellers (Logo) oder die Fabrikmarke eingesetzt werden.
2. Der Hinweis ist einheitlich nach dem Formblatt in Abschnitt II dieser Anlage zu erstellen.. Die Anwendung einer vom Formblatt abweichenden Schriftart auf dem Hinweis ist zulässig, soweit Schrifthöhe und Schriftgrad unverändert bleiben und die gewählte Schriftart auch für die anderen zum Fahrzeug am Verkaufsort gemachten Angaben verwendet wird.
3. Nach der Überschrift „Information über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch gemäß Richtlinie 1999/94/EG“ sind folgende Angaben zum Fahrzeug zu machen: Marke, Modell, Leistung, Kraftstoffart (z. B. Benzin, Diesel, Gas), andere Energieträger (z. B. Strom) und Masse des Fahrzeugs.
4. Anschließend sind die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs (Testzyklen innerorts und außerorts sowie kombiniert), der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus und gegebenenfalls der offizielle Stromverbrauch anzugeben. Bei Fahrzeugen mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind unter „Kraftstoff“ sämtliche Kraftstoffe getrennt durch einen Schrägstrich aufzuführen [z. B. Super/Erdgas/E 85], wobei derjenige Kraftstoff kursiv hervorzuheben ist, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen beziehen. Als Werte für den offiziellen Kraftstoffverbrauch und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen werden die Werte desjenigen Kraftstoffs mit den geringsten offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eingetragen, wobei die Zahlenwerte für den offiziellen Kraftstoffverbrauch und für die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen dieses Kraftstoffs kursiv hervorzuheben sind. Bei rein elektrisch betriebenen Fahrzeugen wird bei der Angabe der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen eine „0“ eingetragen. Bei extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen sind sowohl die Werte des offiziellen Kraftstoffverbrauchs, der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus und des offiziellen Stromverbrauchs nach Maßgabe des Satzes 1 anzugeben. Die Werte der kombinierten Testzyklen für den offiziellen Kraftstoffverbrauch, für die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und den offiziellen Stromverbrauch des Fahrzeugs müssen sich durch einen größeren Schriftgrad aus dem gesamten Text herausheben.
5. Darunter ist unter der Überschrift „Energieeffizienz“ und dem Hinweis „Auf der Grundlage der gemessenen CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung der Masse des Fahrzeugs ermittelt“ eine grafische Darstellung unter Verwendung der in § 3a Absatz 2 festgelegten Energieeffizienzklassen anzufügen. Sie muss dem in Teil A Abschnitt II beschriebenen Formblatt entsprechen. Dabei sind folgende Farbzusammensetzungen zur Darstellung der Energieeffizienzklassen zu verwenden:
 

A+, A	100% Cyan, 100% Gelb
B	70% Cyan, 100% Gelb
C	30% Cyan, 100% Gelb
D	100% Gelb
E	30% Magenta, 100% Gelb
F	70% Magenta, 100% Gelb
G	100% Magenta, 100% Gelb.

 Die Energieeffizienz des Fahrzeugs wird mittels eines in der Farbe der jeweiligen Effizienzkategorie gestalteten Pfeils ausgedrückt, der auch den Kennzeichnungsbuchstaben der

entsprechenden Effizienzklasse trägt. Die Spitze dieses Pfeils muss der Spitze des Pfeils der Energieeffizienzklasse genau gegenüber stehen. Der Pfeil mit dem Kennzeichnungsbuchstaben darf nicht kleiner sein als der Pfeil mit Angabe der Energieeffizienzklasse, darf aber auch nicht mehr als doppelt so groß sein.

6. Anschließend sind die Jahressteuer für das Fahrzeug, ausgenommen Elektrofahrzeuge, sowie die jährlichen Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 Kilometern, unterteilt in Kraftstoffkosten und gegebenenfalls Stromkosten anzugeben. Hinter dem Begriff Kraftstoffkosten ist in Klammern derjenige Kraftstoff anzugeben, auf den sich die Angaben zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und zu den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen i.S.d. Anlage 1 Abschnitt I Nummer 4 beziehen. Sofern es sich um ein Fahrzeug mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger handelt, ist der in Klammern anzugebende Kraftstoff in Übereinstimmung zur Darstellung i.S.d. Anlage 1 Abschnitt I Nummer 4 kursiv hervorzuheben. Für die Angabe der Kraftstoff- und gegebenenfalls Stromkosten ist ein Preis gemäß nachfolgender Tabelle anzusetzen.

<b>Kraftstoff / Energieträger</b>	<b>Preis pro Abrechnungseinheit</b>
Normal- und Superbenzin	1,40 Euro / Liter
Diesel	1,20 Euro / Liter
Super-Plus	1,50 Euro / Liter
Flüssiggas (Autogas)	0,65 Euro / Liter
Erdgas/Biogas	0,85 Euro / kg
Ethanol (E 85)	0,95 Euro / Liter
Strom	...Euro/kWh

[Hinweis BMWi: In der Begründung wird darauf hingewiesen, dass ein Preis für Strom erst dann ausgewiesen wird, wenn sich hierfür ein marktgängiger Preis feststellen lässt.]

Eine Preisangabe für die Stromkosten ist erst dann anzusetzen, wenn ein Preis erstmalig im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie aktualisiert die Preisangaben jeweils zum 30. Juni eines Jahres durch Anzeige im Bundesanzeiger.

7.

Den Angaben nach Nummer 4 können folgende Hinweise hinzugefügt werden:

- a) „Die angegebenen Werte wurden nach dem vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nrn. 5, 6, 6a Pkw-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt.“
- b) „CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt.“
- c) „Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebots, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.“

8. Abschließend sind unter der Überschrift „Hinweis nach Richtlinie 1999/94/EG“ folgende Informationen aufzunehmen:

„Der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden über den

Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in Deutschland angebotenen neuen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeuge ausgestellt oder angeboten werden.“

## **Abschnitt II Formblatt für den Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch\***

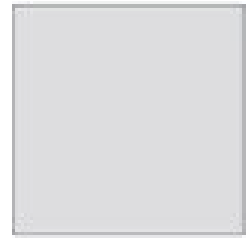
---

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Bundesanzeiger die Bezugsquelle bekannt geben, über die das Formblatt unentgeltlich elektronisch bezogen werden kann.



## Information

über Kraftstoffverbrauch  
und CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß  
Richtlinie 1999/94/EG



<b>Marke:</b>	<b>Kraftstoff:</b>
<b>Modell:</b>	<b>andere Energieträger:</b>
<b>Leistung:</b>	<b>Masse des Fahrzeugs:</b>

### Kraftstoffverbrauch

kombiniert: /100 km

innerorts: /100 km

außerorts: /100 km

### CO<sub>2</sub>-Emissionen

kombiniert: g/km

### Stromverbrauch

Wh/km

Die angegebenen Werte wurden nach vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nm, 5, 6, 6a PKW-ENVKV in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt. CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.

### Energieeffizienz

Auf der Grundlage der gemessenen CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung der Masse des Fahrzeugs ermittelt



Jahressteuer für dieses Fahrzeug	Euro
Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 km	Euro
Kraftstoffkosten (_____) bei einem Kraftstoffpreis von _____ Euro/Abrechnungseinheit	Euro
Stromkosten bei einem Strompreis von _____ Euro/Abrechnungseinheit	Euro

#### Hinweise nach Richtlinie 1999/94/EG:

Der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Ausnutzung des Kraftstoffs durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden für den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in Deutschland angebotenen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeugmodelle ausgestellt oder angeboten werden.

## **B. Anforderungen an das Hinweisschild gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 1 mit weiteren Effizienzklassen**

### **Abschnitt I Inhalt und Gestaltung des Hinweises auf den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch**

1. Es gelten die Anforderungen des Teil A, Abschnitt I dieser Anlage, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
2. Unter der Überschrift „Energieeffizienz“ und dem Hinweis „Auf der Grundlage der CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung der Masse des Fahrzeugs ermittelt“ ist eine grafische Darstellung unter Verwendung der in § 3a Absatz 3 festgelegten Energieeffizienzklassen anzufügen. Sie muss dem in Teil B Abschnitt II beschriebenen Formblatt entsprechen. Dabei sind folgende Farbzusammensetzungen zur Darstellung der Energieeffizienzklassen zu verwenden:

A+++ , A ++	100% Cyan, 100% Gelb
A+	70% Cyan, 100% Gelb
A, B	30% Cyan, 100% Gelb
C	100% Gelb
D	30% Magenta, 100% Gelb
E	70% Magenta, 100% Gelb
F, G	100% Magenta, 100% Gelb.

### **Abschnitt II Formblatt für den Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch\***

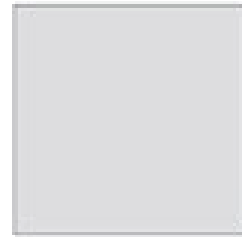
---

\* Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kann im Bundesanzeiger die Bezugsquelle bekannt geben, über die das Formblatt unentgeltlich elektronisch bezogen werden kann.



## Information

über Kraftstoffverbrauch  
und CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß  
Richtlinie 1999/94/EG



<b>Marke:</b>	<b>Kraftstoff:</b>
<b>Modell:</b>	<b>andere Energieträger:</b>
<b>Leistung:</b>	<b>Masse des Fahrzeugs:</b>

### Kraftstoffverbrauch

kombiniert: /100 km

innerorts: /100 km

außerorts: /100 km

### CO<sub>2</sub>-Emissionen

kombiniert: g/km

### Stromverbrauch

Wh/km

Die angegebenen Werte wurden nach vorgeschriebenen Messverfahren (§ 2 Nm, 5, 6, 6a PKW-EnVKV in der jeweils geltenden Fassung) ermittelt. CO<sub>2</sub>-Emissionen, die durch die Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. anderer Energieträger entstehen, werden bei der Ermittlung der CO<sub>2</sub>-Emissionen gemäß der Richtlinie 1999/94/EG nicht berücksichtigt. Die Angaben beziehen sich nicht auf ein einzelnes Fahrzeug und sind nicht Bestandteil des Angebotes, sondern dienen allein Vergleichszwecken zwischen den verschiedenen Fahrzeugtypen.

### Energieeffizienz

Auf der Grundlage der gemessenen CO<sub>2</sub>-Emissionen unter Berücksichtigung der Masse des Fahrzeugs ermittelt

A+++

A++

A+

A

B

C

D

E

F

G

B

Jahressteuer für dieses Fahrzeug

Euro

Energieträgerkosten bei einer Laufleistung von 20.000 km

Euro

Kraftstoffkosten (\_\_\_\_\_) bei einem Kraftstoffpreis von \_\_\_\_\_ Euro/Abrechnungseinheit

Euro

Stromkosten bei einem Strompreis von \_\_\_\_\_ Euro/Abrechnungseinheit

Euro

#### Hinweise nach Richtlinie 1999/94/EG:

Der Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen eines Fahrzeugs hängen nicht nur von der effizienten Aurnutzung des Kraftstoffes durch das Fahrzeug ab, sondern werden auch vom Fahrverhalten und anderen nichttechnischen Faktoren beeinflusst. CO<sub>2</sub> ist das für die Erderwärmung hauptsächlich verantwortliche Treibhausgas. Ein Leitfaden für den Kraftstoffverbrauch und die CO<sub>2</sub>-Emissionen aller in Deutschland angebotenen Personenkraftfahrzeugmodelle ist unentgeltlich an jedem Verkaufsort in Deutschland erhältlich, an dem neue Personenkraftfahrzeugmodelle ausgestellt oder angeboten werden.

**Anlage 2**  
**(zu § 3 Absatz 1 Nummer 2)**

**Aushang am Verkaufsort über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch**

**Abschnitt I Aushang**

1. Der Aushang muss mindestens 70 cm x 50 cm groß sein.
2. Die Angaben müssen gut lesbar sein.
3. Vertreibt ein Händler Personenkraftfahrzeuge mehrerer Fabrikmarken und bringt er nicht für jede Fabrikmarke einen eigenen Aushang an, sind die Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge aufzulisten.
4. Der Aushang ist mit „Aushang nach Richtlinie 1999/94/EG“ und folgendem Hinweis zu überschreiben:  
 „Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionswerte und Stromverbrauch aller an diesem Verkaufsort ausgestellten oder bestellbaren Personenkraftwagen der Marke [N. N.]“
5. Die Personenkraftwagenmodelle sind in Gruppen getrennt nach Kraftstoffart (z. B. Benzin, Diesel, Gas) beziehungsweise anderen Energieträgern (Strom) aufzulisten. Bei jeder Kraftstoffart beziehungsweise bei anderen Energieträgern sind die einzelnen Modelle in aufsteigender Reihenfolge nach Energieeffizienzklassen, innerhalb derselben Energieeffizienzklasse in aufsteigender Reihenfolge nach den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzuführen, wobei das Modell mit der günstigsten Energieeffizienzklasse und den geringsten offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus an oberster Stelle steht.
6. Für jedes Personenkraftwagenmodell auf der Liste sind anzugeben:
  - Das Modell, konkretisiert durch Leistung und Masse,
  - die Energieeffizienzklasse,
  - der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus,
  - die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus,
  - gegebenenfalls der offizielle Stromverbrauch.

Bei Personenkraftwagenmodellen mit mehr als einem flüssigen oder gasförmigen Energieträger sind die in Satz 1 genannten Angaben für alle Kraftstoffe einzutragen. Gleiches gilt für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge, bei denen die in Satz 1 genannten Angaben sowohl für den Kraftstoff als auch für den anderen Energieträger (Strom) einzutragen sind.
7. Die in Anlage 1 Abschnitt I Nummer 7 aufgeführten Hinweise können angegeben werden.
8. Die in Anlage 1 Abschnitt I Nummer 8 aufgeführten Hinweise sind auch auf dem Aushang in deutlich lesbarer Schriftgröße aufzunehmen.
9. Der Aushang ist mindestens alle sechs Monate zu aktualisieren.

**Abschnitt II Elektronische Anzeige durch Bildschirm**

1. Der Aushang kann durch eine elektronische Anzeige auf einem Bildschirm ersetzt werden. Der verwendete Bildschirm muss so angebracht sein, dass er die Aufmerksamkeit der Verbraucher ebenso stark erweckt wie ein Aushang.
2. Der Bildschirm muss mindestens 25 cm x 32 cm (17 Zoll) groß sein. Die Informationen können unter Verwendung von Rolltechniken (Scrolling) gezeigt werden.

3. Die unter Abschnitt I Nummer 2 bis 9 für den Aushang gestellten Anforderungen gelten bei Verwendung eines Bildschirms entsprechend mit folgenden Maßgaben:
  - a) Es ist sicherzustellen, dass die in Anlage 1 Abschnitt I Nummer 8 aufgeführten Hinweise ständig sichtbar sind.
  - b) Die Angaben sind mindestens alle drei Monate zu aktualisieren.

**Anlage 3**  
**(zu § 4 Absatz 2 Satz 1)**

**Leitfaden über Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch**

Der Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch enthält zumindest folgende Angaben:

**Teil I**

1. Einen Hinweis an den Kraftfahrer, dass Kraftstoffverbrauch, CO<sub>2</sub>-Emissionen und Stromverbrauch sich durch eine regelmäßige Wartung des Fahrzeugs, dessen richtige Benutzung und eine entsprechende Fahrweise vermindern lassen, insbesondere durch einen defensiven Fahrstil, niedrige Reisegeschwindigkeiten, vorausschauendes Bremsverhalten, richtigen Reifendruck, keinen unnötigen Leerlauf des Motors und keinen überflüssigen Ballast;
2. sowohl eine Erläuterung der Auswirkungen von Treibhausgasemissionen, einer möglichen Klimaänderung und der Bedeutung von Kraftfahrzeugen hierbei als auch einen Hinweis auf die Möglichkeiten, die der Verbraucher bei der Wahl der zur Verfügung stehenden Kraftstoffe hat und deren Umweltauswirkungen, gegründet auf aktuelle wissenschaftliche Nachweise und geltende Rechtsvorschriften;
3. einen Hinweis auf das aktuelle Ziel der Europäischen Gemeinschaften für die durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen sowie auf die Frist zur Erreichung dieses Ziels;
4. einen Hinweis auf den Leitfaden der Kommission über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch im Internet, falls vorhanden.

**Teil II**

1. einen Hinweis, dass die tatsächlich die Umwelt belastenden CO<sub>2</sub>-Emissionen auch von der Produktion und Bereitstellung des Kraftstoffes bzw. der anderen Energieträger abhängen und dass der Fahrzeugnutzer durch die Verwendung von möglichst CO<sub>2</sub>-arm erzeugtem Treibstoff bzw. erzeugter Energie den CO<sub>2</sub>-Ausstoß insgesamt verringern kann.
2. Eine Auflistung aller Modelle neuer Personenkraftwagen, die in Deutschland angeboten oder ausgestellt werden, auf Jahresbasis und aufgeschlüsselt nach Fabrikmarken in alphabetischer Reihenfolge; der Leitfaden wird mindestens einmal jährlich aktualisiert, so dass er eine Auflistung aller Modelle enthält, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Aktualisierung angeboten oder ausgestellt werden;
3. für jedes im Leitfaden aufgeführte Modell – im einzelnen konkretisiert durch Leistung und Masse des Fahrzeugs– die Kraftstoffart beziehungsweise den anderen Energieträger, die Energieeffizienzklasse den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert), die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus und gegebenenfalls den offiziellen Stromverbrauch;
4. für jede Kraftstoffart eine hervorgehobene Auflistung der zehn sparsamsten neuen Personenkraftwagenmodelle unter Angabe der Energieeffizienzklasse, des offiziellen Kraftstoffverbrauchs im kombinierten Testzyklus, der offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus, beginnend jeweils mit dem Modell mit den niedrigsten CO<sub>2</sub>-Emissionswerten und gegebenenfalls des offiziellen Stromverbrauchs.

Der Leitfaden soll das Format DIN A 4 nicht überschreiten.

**Anlage 4**  
(zu § 5)

**Angaben über Kraftstoffverbrauch und CO<sub>2</sub>-Emissionen in der Werbung**

**Abschnitt I Werbeschriften**

1. Für das in der Werbeschrift genannte Fahrzeugmodell sind Angaben über den offiziellen Kraftstoffverbrauch (Werte des Testzyklus innerorts und außerorts sowie kombiniert) und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus zu machen. Werden Fahrzeugmodelle in Katalogen oder auf einem anderen Weg in gedruckter Form zum Kauf oder Leasing angeboten, bei dem Interessenten die Fahrzeuge nicht ausgestellt sehen, so ist zusätzlich auch die Energieeffizienzklasse anzugeben. Wird für mehrere Modelle geworben, sind entweder die in Satz 1 genannten Werte für jedes einzelne der aufgeführten Modelle anzuführen oder die Spannbreite zwischen ungünstigstem und günstigstem offiziellen Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus sowie den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus anzugeben.
2. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft.
3. Wird lediglich für eine Fabrikmarke oder einen Typ geworben, ohne dass Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, gemacht werden, so ist eine Angabe der Effizienzklassen, Verbrauchs- und CO<sub>2</sub>-Werte nicht erforderlich.

**Abschnitt II In elektronischer Form verbreitetes Werbematerial**

1. In Werbematerial, das in elektronischer Form verbreitet wird, muss der folgende Hinweis enthalten sein:
 

„Weitere Informationen zum offiziellen Kraftstoffverbrauch und den offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenkraftwagen können dem ‘Leitfaden über den Kraftstoffverbrauch, die CO<sub>2</sub>-Emissionen und den Stromverbrauch neuer Personenkraftwagen’ entnommen werden, der an allen Verkaufsstellen und bei [...] Verweis auf die benannte deutsche Stelle oder direkte Verknüpfung zu der Organisation, die mit der Verbreitung der Informationen in elektronischer Form beauftragt ist...] unentgeltlich erhältlich ist.“
2. Bezieht sich das Werbematerial auf ein bestimmtes neues Fahrzeugmodell oder auf eine bestimmte Version oder Variante davon, sind zumindest der offizielle Kraftstoffverbrauch im kombinierten Testzyklus und die offiziellen spezifischen CO<sub>2</sub>-Emissionen im kombinierten Testzyklus dieses Fahrzeugs so anzugeben wie auf dem Hinweis auf den Kraftstoffverbrauch (Anlage 1). Wer als Hersteller oder Händler Fahrzeugmodelle im Internet ausstellt oder zum Kauf oder Leasing anbietet, hat die Angaben nach Satz 1 sowie zusätzlich die Energieeffizienzklasse einschließlich der grafischen Darstellung gemäß Anlage 1 zu § 3 Absatz 1 Nummer 1 bei der Beschreibung des Fahrzeugmodells anzugeben; der Händler kann in Bezug auf die grafische Darstellung auf die entsprechenden Internetseiten des Herstellers hinweisen. Abschnitt I Nummer 3 gilt entsprechend.
3. Die Angaben müssen auch bei flüchtigem Lesen leicht verständlich, gut lesbar und nicht weniger hervorgehoben sein als der Hauptteil der Werbebotschaft. Es ist sicherzustellen, dass dem Empfänger des Werbematerials diese Informationen automatisch in dem Augenblick zur Kenntnis gelangen, in dem erstmalig Angaben zur Motorisierung, zum Beispiel zu Motorleistung, Hubraum oder Beschleunigung, auf der Internetseite angezeigt werden.

**Abschnitt III Elektronische, magnetische oder optische Speichermedien**

1. Erfolgt Marketing oder Werbung durch elektronische, magnetische oder optische Speichermedien, muss der nach Abschnitt II Nummer 1 erforderliche Hinweis ebenfalls gegeben werden. Der Hinweis kann dabei in gesprochener oder visueller Form erfolgen.
2. Abschnitt II Nummer 2 und 3 Satz 1 gelten entsprechend.